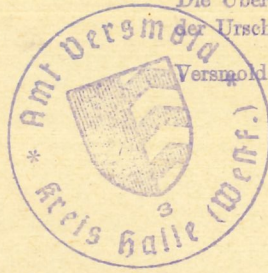


Die Übereinstimmung der Abschrift - Fotokopie mit
Urschrift beglaubigt.



Versmold, den 18. Aug. 1969

Der Amtsdirektor

L. A.

Guar

Satzung

zur Änderung der Bebauungspläne Nr. 2 und 3 der Gemeinde Peckeloh

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS.NW. S. 167) sowie gem. § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1962 (GV.NW. S. 373) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV.NW.S. 433) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Gemeindevertretung Peckeloh hat aus städtebaulichen Gründen beschlossen, auf Vorgarteneinfriedigungen in den Geltungsbereichen der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 2 und 3 zu verzichten.

§ 2

Textänderung

Die Texte der Bebauungspläne Nr. 2 und 3 werden in Abschnitt B zu A 1 b, Ziff. 2, wie folgt geändert:

„Die straßenseitig ausgewiesenen Vorgartenflächen sind in dem Bereich zwischen Gebäudevorderseite und öffentlicher Verkehrsfläche von Einfriedigungen freizuhalten. Ausnahmen können dort gestattet werden, wo die Nachbarbebauung vorhanden ist und eine Anpassung notwendig wird. Die Vorgärten sind grundsätzlich als Rasenflächen herzustellen und zu unterhalten. Baum- und Strauchgruppen können in diesen Flächen zugelassen werden.

Über die Ausnahmen entscheidet die Baugenehmigungsbehörde nach Anhörung der Gemeinde.“

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung wird gem. § 12 des Bundesbaugesetzes mit der Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung der Bebauungspläne rechtsverbindlich.

Peckeloh, den 8. August 1969

gez. Cosfeld
Bürgermeister

gez. Gewehr
Schriftführer



gez. Schulte zur Surlage
Gemeindevertreter

GENEHMIGT

DETMOLD, DEN 22. OKT. 1969
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Guar